



Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

An den  
Flüchtlingsrat Berlin e. V.

Nur per E-Mail an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

TFL 4

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Telefon: (030) 902290

E-Mailadresse: TF-Ukraine@laf.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem.  
§ 3a Abs. 1 VwVfG: [post@laf.berlin.de](mailto:post@laf.berlin.de)

Datum: 22.03.2023

**Ihre E-Mail vom 10. Februar 2023 um 14:38 Uhr**  
**Anfragenummer Frag-den-Staat.de 269927**

Anlagen: (1) Plan des Ankunftszentrum Tegel (AkuZ-TXL) Terminal C  
(2) aktuelle Hausordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Leichtbauhallen, Zelte und feste Gebäude sind bereits mit welchen Platzkapazitäten für  
a) Asylsuchende b) Ukraine c) sonstige Personen (welche?) in TXL in Betrieb?
2. Welche Leichtbauhallen, Zelte und feste Gebäude sind dort mit welchen Platzkapazitäten für a)  
Asylsuchende b) Ukraine c) sonstige Personen (welche?) geplant?
3. Welche Unterkünfte in TXL dienen der Reserve und sollen (zum aktuellen Stand) nicht direkt belegt  
werden?
4. Die auf der Berliner Vergabeplattform veröffentlichten Grundrisse des Terminal C mit Bettenplan  
und der davorstehende Container und Zelte sind nur unscharf dargestellt. Wir bitten um  
Zusendung hochauflösender Grundrisspläne mit Darstellung der Innenausstattung (Betten,  
Schränke, Sanitärobjekte usw.) und des Außenbereichs mit Freiflächen, Wegesystem und  
Zaunstellung im Ist-Zustand und Planung aller zum Ankunftszentrum TXL gehörende Bereiche, incl.  
Leichtbauhallen, Terminal C, Zelte, Container, Evakuierungsbereich, Planung P10.
5. Bitte um Zusendung des aktuellen Betriebskonzepts des UA TXL mit Ablaufplänen,  
Zuständigkeiten usw.
6. Bitte um Zusendung der aktuellen Hausordnung und der Verfahrensweise für Hausverbote usw.

7. Bitte um Zusendung der aktuellen Zugrangsregelung für Besuch, Beratungsstellen, NGOs usw.
8. Bitte um Zusendung der für das AkuZ TXL gültigen Konzepte zum Gewaltschutz, Kinderschutz und Schutz von Frauen.
9. Bitte um Mitteilung der für das UA TXL bislang für a) Infrastruktur und b) Betreuung getätigten Ausgaben.

Über Ihren Antrag entscheide ich wie folgt:

- I. Auf Ihren Antrag antworte ich zu den Fragen 1-4 und 6-8 und wie nachstehend aufgeführt.
- II. Zu Ihrer Frage 5 kann ich aufgrund der §§ 7 und 7a IFG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) keine Aktenauskunft geben.
- III. Zur Ihrer Frage 9 kann ich aufgrund der §§ 7, 7a und 10 keine Aktenauskunft geben, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmer dadurch betroffen sind.
- IV. Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR erhoben.

I.

zu Frage 1:

Aktuell sind für die Aufnahme Geflüchteter im Ankunftszentrum Tegel (AkuZ-TXL) der ehemalige Terminal C, Zelte östlich von diesem und Leichtbauhallen nördlich von diesem mit folgenden Platzkapazitäten in Betrieb:

- Leichtbauhallen A, B, E und F mit jeweils 760 Bettenkapazitäten
- Terminal C mit 941 Bettenkapazitäten
- Zelte C 2.1 und C 2.2 mit jeweils 406 Bettenkapazitäten

Insgesamt stehen somit aktuell 4.793 Bettenkapazitäten im AkuZ-TXL zur Verfügung.

zu Frage 2:

Aktuell keine.

zu Frage 3:

Die Zelte C 2.1 und C 2.2.

zu Frage 4:

Siehe Anlage 1. Die Leichtbauhallen A, B, E, F sind identisch.

zu Frage 6:

Aktuelle Hausordnung siehe Anlage 2.

Verfahrensweise für das Aussprechen von Hausverboten:

Vor einem Hausverbot sind eine erste und eine zweite Abmahnung auszusprechen. Dieses ist mit einem Formblatt zu dokumentieren. Ein hieraus resultierendes Hausverbot ist zeitlich zu begrenzen und (inkl. der zuvor erfolgten Abmahnungen) an [bst@laf.berlin.de](mailto:bst@laf.berlin.de) zu versenden. Die Dauer ist auf maximal drei Monate festzulegen. Ein sofortiges Hausverbot ist nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen möglich (siehe

§ 10 4. der Hausordnung). In solchen Fällen kann, in Rücksprache mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, auch ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot ausgesprochen werden. Eine Darstellung des Sachverhaltes ist auf dem Formblatt auszuführen.

zu Frage 7:

Um auf das Gelände des ehemaligen Flughafens Berlin-Tegel zu kommen, müssen Gäste (beim Sicherheitsdienstleister) angemeldet sein. Die Anmeldung erfolgt durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (Name/ggf. Autokennzeichen).

zu Frage 8:

Gewaltschutz, Schutz von Frauen und Kinderschutz erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Bezirksamt Reinickendorf, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und Polizei Berlin) sowie mit dem Verein „Wildwasser“. Im Weiteren erfolgen Schulungen der Mitarbeitenden. Aushänge an den geeigneten Stellen informieren über Prävention und Maßnahmen im Hinblick auf Gewalt, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung. Ein Konzept hierzu liegt nicht vor.

## IV.

Nach § 16 IFG ist die Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Die Pflicht zur Zahlung der Verwaltungsgebühr entsteht nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957, zuletzt geändert durch das vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) mit Vollendung der Amtshandlung. Gemäß § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gilt hier die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in Verbindung damit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 VGebO) vom 24.1.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2019 (GVBl. S. 454).

§ 5 VGebO i. V. m. der Tarifstelle 1004 lit. a Anlage zur VGebO sieht je nach Verwaltungsaufwand eine Gebührenspanne von 5,00 bis 500,00 EUR vor. Darüber hinaus sind nach § 5 VGebO i. V. m. der Tarifstelle 1004 lit. d Anlage zur VGebO Gebühren für etwaig angefertigte Kopien zu erheben. Ein Gebührenbefreiungstatbestand im Sinne des § 2 VGebO ist weder geltend gemacht, noch vermag ich einen solchen bei Ihrem Auskunftsbegehren zu erkennen.

Der Verwaltungs- und Zeitaufwand bei der Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Auskunft ist durch die notwendige Prüfung und Vorbereitung des Auskunftsgesuches hinsichtlich des Schutzes der persönlichen Daten und des Personalaufwandes der Aufbereitung im unteren Bereich in Form einer umfangreichen schriftlichen Auskunft anzusiedeln. Dabei war zu berücksichtigen, dass die hier maßgeblichen Informationen in unterschiedlichen Abteilungen des Amtes und unter Einschaltung und Rücksprachen mit den zuständigen Mitarbeitenden beschafft und zusammengestellt werden mussten. Hierfür waren zwei Arbeitsstunden einer Dienstkraft des höheren und drei Stunden einer Dienstkraft des gehobenen Dienstes erforderlich. Dadurch entstanden Kosten in Höhe von 409,59 EUR (drei Arbeitsstunden à 78,68 EUR plus drei Arbeitsstunden à 59,84 EUR inkl. Sachkosten.). Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung des Flüchtlingsrats wird die Hälfte des Aufwands, abgerundet zu 200,00 EUR, als Gebühr erhoben.

Die Festsetzung der Gebühr in dieser Höhe liegt im unteren Rahmen der Tarifstelle 1004 a), Ziffer 2 (100,00 bis 250,00 EUR) und ist somit angemessen.

Die Gebühr ist bis zum 29.03.2023 unter Angabe des Kassenzzeichens 2330003350395 auf eines der Konten des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten zu überweisen.

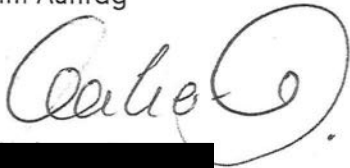
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich bei dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Referat ZS A, Darwinstraße 14-18 in 10589 Berlin oder zur Niederschrift beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Darwinstraße 14-18 in 10589 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017 an die E-Mail Adresse [post@laf.berlin.de](mailto:post@laf.berlin.de) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren weise ich darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Dies bedeutet, dass durch die Einlegung eines Widerspruchs der Vollzug dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere aber die Erhebung der festgesetzten Gebühr nicht ausgesetzt wird.

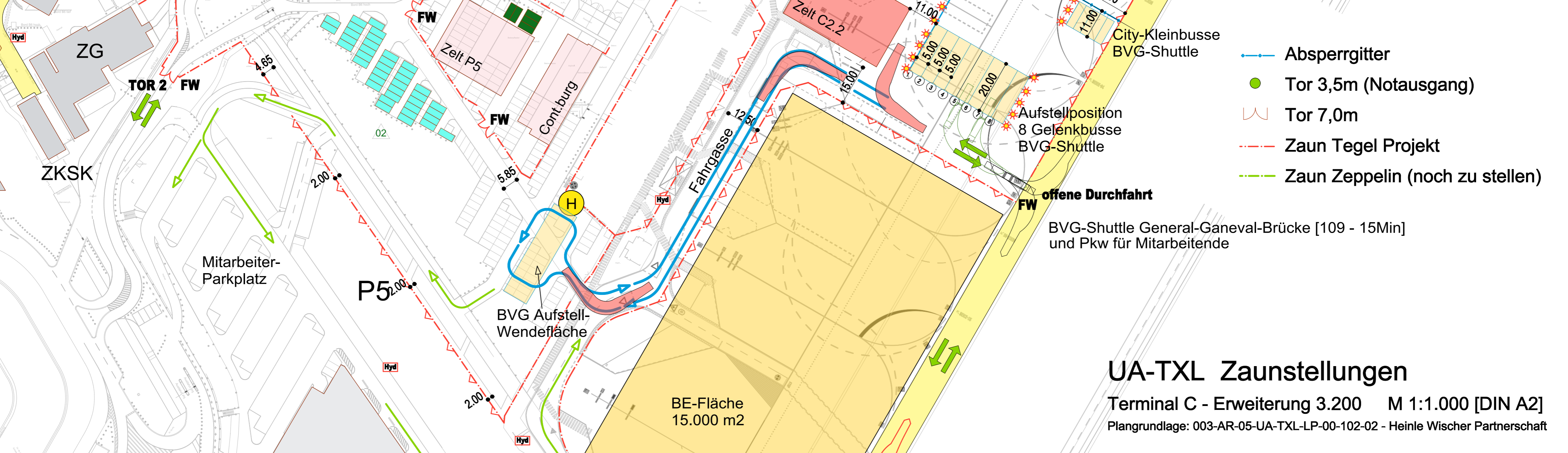
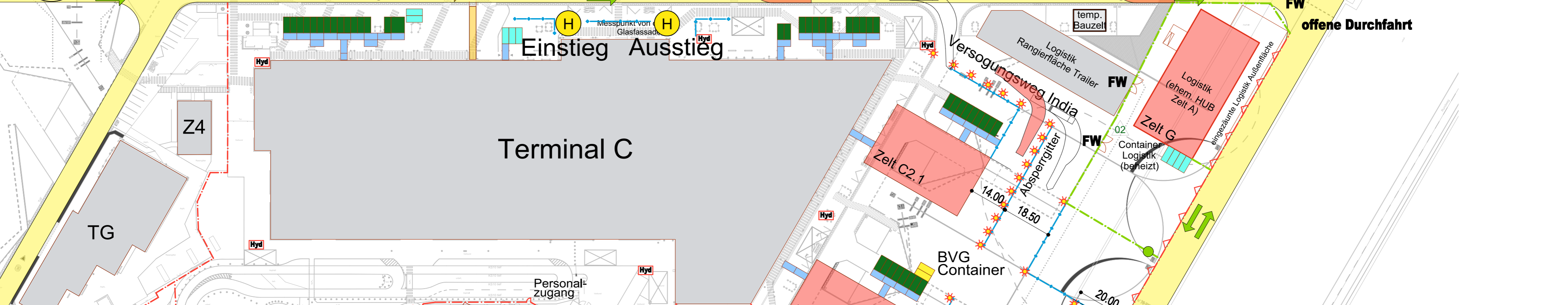
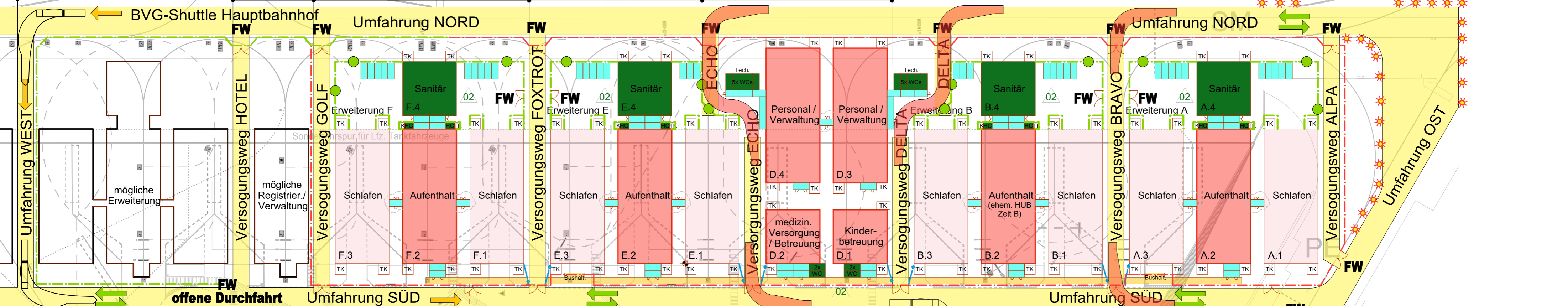
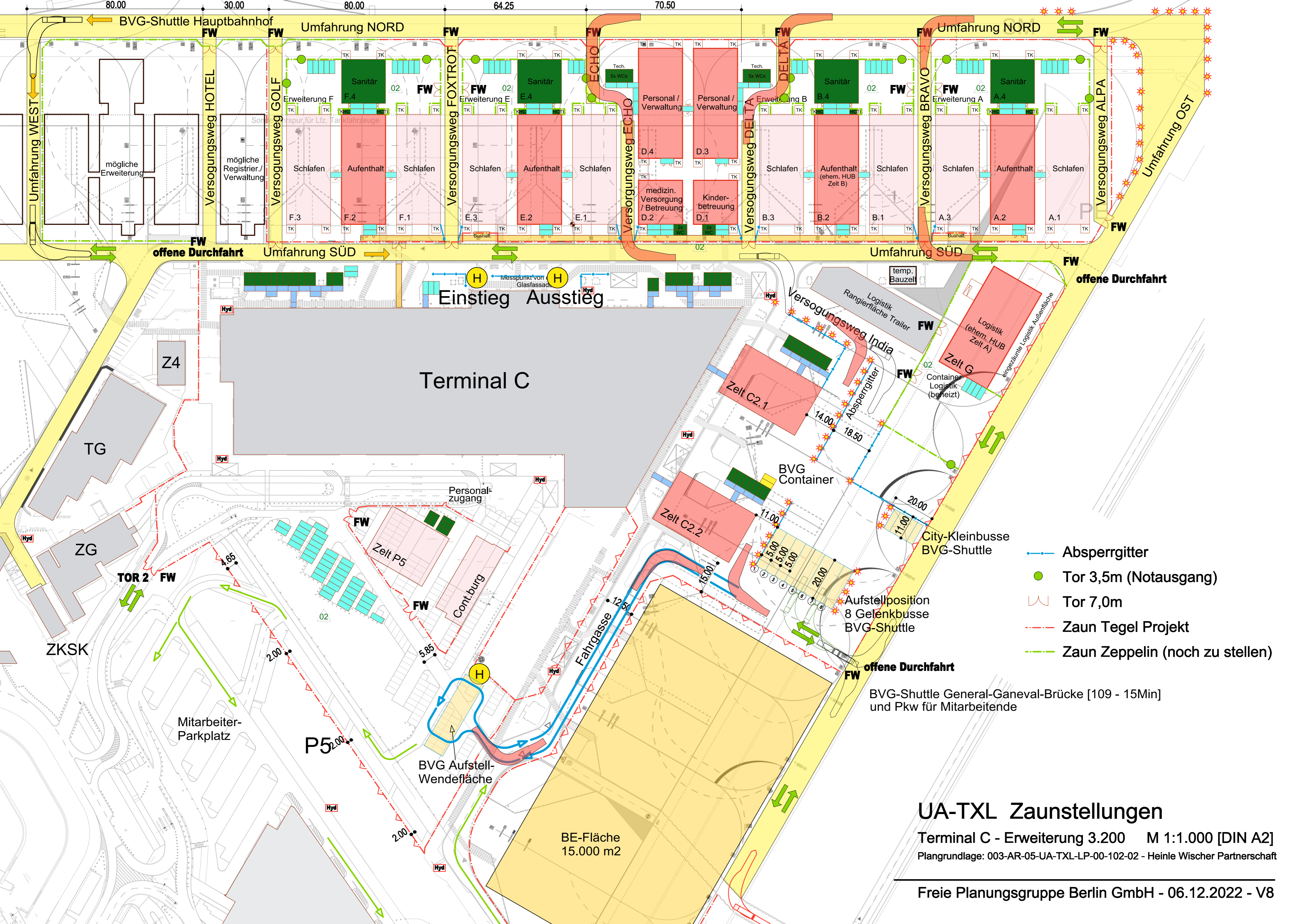
Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carlo', is written over a solid black rectangular redaction box.





- Absperrgitter
- Tor 3,5m (Notausgang)
- Tor 7,0m
- - - Zaun Tegel Projekt
- - - Zaun Zeppelin (noch zu stellen)

**offene Durchfahrt**  
 BVG-Shuttle General-Ganeval-Brücke [109 - 15Min]  
 und Pkw für Mitarbeitende

**UA-TXL Zaunstellungen**  
 Terminal C - Erweiterung 3.200 M 1:1.000 [DIN A2]  
 Plangrundlage: 003-AR-05-UA-TXL-LP-00-102-02 - Heinle Wischer Partnerschaft

Freie Planungsgruppe Berlin GmbH - 06.12.2022 - V8



		<p><b>Hausordnung</b> für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin</p> <p>(Stand 15.12.2022)</p>	 
<p>Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten</p>			

## § 1 Hausrecht

1. Das Hausrecht ist das Recht zu entscheiden, wer das Ankunftszentrum UA-TXL und das Grundstück betreten und sich dort aufhalten darf und wie sich Gäste, Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters, Besuchende, ehrenamtliche Helfende sowie Kooperationspartner\*innen verhalten müssen.

Der Betreiber nimmt im Auftrag des Landes Berlin das Hausrecht wahr und setzt die Hausordnung durch. Dabei wird er durch den Sicherheitsdienstleister unterstützt.

2. Die Privatsphäre der Gäste ist zwischen den Gästen untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten.
3. Taschen- und Schrankkontrollen dürfen nur durch die zuständigen Ordnungsbehörden und die Polizei erfolgen, sofern es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Ausgenommen hiervon sind die Taschenkontrollen an den Zugängen zu den Aufenthalts- und Schlafbereichen, die durch das Land Berlin oder beauftragte Dritte durchgeführt werden.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Hausordnung findet auf dem gesamten Gelände des Ankunftszentrums Anwendung. Sie ist für alle Gäste, Besuchende, ehrenamtliche Helfende, Kooperationspartner\*innen sowie Mitarbeitende des Betreibers und des Sicherheitsdienstleisters bindend.

## § 3 Gäste

1. Ein Dauerwohnrecht wird durch den vorübergehenden Aufenthalt nicht begründet.
2. Alle Gäste erhalten einen Ausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und/oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.
3. Alle Gäste sind verpflichtet, Strom-, Wasser und Wärme sparsam zu nutzen.
4. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als einem Tag und bei Auszug muss der Check-In/Check-Out informiert werden. Selbstverschuldete fehlende Informationen können nach dem ersten Tag der Abwesenheit zum Verlust des Anspruchs auf den derzeitigen Platz führen. Kann die Abwesenheit nicht vorher oder selbstständig geplant werden (z. B. bei Krankenhausaufenthalt) wird diese Information durch die Betreuungsbereiche hinterlegt.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	<b>Hausordnung</b> für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Seite 2 von 6
		Stand: 15.12.2022

5. In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Gästen jederzeit eine Ansprechperson des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters zur Verfügung. Diese kann auch den Rettungsdienst herbeirufen. Das Personal des Ankunftszentrums wird sich auch um eine Unterstützung der Gäste bei der Bewältigung besonders belastender Vorfälle bemühen. Sonstige Fragen und Anliegen können über die Betreuung an den Betreiber gerichtet werden oder an das Beschwerdemanagement des LAF (E-Mail: [unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de](mailto:unterkunft-qs-beschwerde@laf.berlin.de)).

#### **§ 4 Weitere Personen**

Personen, die sich unerlaubt auf dem Gelände des Ankunftszentrums aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einer Anzeige rechnen.

#### **§ 5 Sauberkeit und Ordnung**

1. Auf dem gesamten Gelände des Ankunftszentrums ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.
2. In allen Innenbereichen besteht Rauchverbot; das gilt auch für Shishas und E-Zigaretten. Die Gäste dürfen ausschließlich die im Außenbereich vorgesehenen Raucherplätze benutzen. Die Gäste müssen für die Sauberhaltung dieser Plätze selbst sorgen.
3. Warte- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Räume (zum Beispiel Gemeinschaftssanitärräume) sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Freizeit- und Essensbereiche sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
4. Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.
5. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Alle Gäste haben die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind dem Betreiberpersonal unverzüglich zu melden. Das eigenmächtige Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben und Ähnlichem ist verboten.
6. Die Gäste waschen ihre Wäsche selbst.
  - a. Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	<b>Hausordnung</b>	Seite 3 von 6
	für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Stand: 15.12.2022

Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit Waschmittel, das für Waschmaschinen bestimmt ist, zu benutzen. Die Waschmaschinenzeiten sind einzuhalten.

- b. Für das Trocknen der Wäsche stehen kostenfrei Wäschetrockner bereit. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen. Innerhalb der Aufenthaltsräume ist das Trocknen der Wäsche nicht erlaubt, um einer Schimmelbildung vorzubeugen. In Bereichen mit vorhandenen Wäscheständern ist das Trocknen erlaubt. Die Trocknerzeiten sind einzuhalten.
  - c. Die Benutzung von Gemeinschaftswaschanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
  - d. Der Betreiber oder das Land Berlin haftet nicht für Schäden oder Diebstahl.
  - e. Bei Fragen kann das Betreiberpersonal angesprochen werden.
7. Wird ein Schädlingsbefall (bspw. Wanzen, Läuse, Ratten) festgestellt, muss das Personal des Betreibers sofort unterrichtet werden.

## **§ 6 Schutz vor Lärm**

1. Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Die Gäste müssen Rücksicht auf Andere in den Warte- und Schlafbereichen nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
2. Ruhezeit ist nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden.
3. Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Gäste angrenzender Bereiche nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.
4. Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen aber dafür Sorge tragen, dass auch die Kinder auf Andere Rücksicht nehmen.

## **§ 7 Sicherheit**

1. Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfenden sowie den Anweisungen auf der „Verhalten im Brandfall“-Tafel Folge zu leisten. In den Außenanlagen befindet sich ein Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden und brandlastfrei sein
2. Das Entfernen oder Beschädigen der Rauchmelder und Rauchwarnmelder, Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen und weiterer sicherheitsrelevanter Einrichtungen stellt eine ernsthafte Bedrohung Aller dar und ist



Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	<b>Hausordnung</b> für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Seite 4 von 6
		Stand: 15.12.2022

untersagt.

3. Eigene Heiz- und Kochgeräte dürfen in den Aufenthaltsräumen und Schlafbereichen nicht betrieben werden. Bei Verstoß kann die weitere Nutzung untersagt werden. Die Verwendung von ortsveränderlichen Mehrfachsteckdosen oder Verlängerungskabeln ist untersagt. Ebenso jegliche Form von offenem Feuer.
4. Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren, da durch eine defekte Beleuchtung Unfälle passieren können.
5. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen verboten. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielzimmer und speziell ausgewiesene Außenflächen) dürfen Kinder spielen.
6. Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben die Eltern selbst. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder an die Hausordnung halten.
7. Diese Gegenstände sind aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Gelände des Ankunftszentrums nicht gestattet:
  - explosive Gegenstände (Spraydosen etc.),
  - Waffen,
  - Kampfsportgeräte,
  - Gas-/elektrobetriebene Koch- oder Heizgeräte,
  - Sprengstoff (auch Feuerwerkskörper),
  - explosive oder leicht entflammbare Substanzen und Flüssigkeiten,
  - sicherheitsgefährdende Gegenstände (Hieb- und Stichwaffen, Messer, etc.).

## **§ 8 Haftung**

1. Gäste und Besuchende sind für die Schäden, die sie verursachen, selbst verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem in Deutschland geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
2. Falls Eigentum von Gästen durch Mitarbeitende des Betreibers oder des Sicherheitsdienstleisters beschädigt wird, sind diese dafür verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen (BGB).

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	<b>Hausordnung</b>	Seite 5 von 6
	für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Stand: 15.12.2022

## § 9 Ansprechpartner für Anliegen

Die Gäste können sich mit ihren Fragen, Anregungen, Anliegen oder Beschwerden jederzeit an folgende Ansprechpersonen und Stellen wenden:

- Fragen, Anliegen und Beschwerden hinsichtlich der Unterbringung in dem Ankunftszentrum können an die Betriebsleitung oder die von ihr benannten Kontaktpersonen gerichtet werden.
- Darüber hinaus können Beschwerden - auch anonym - an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie - nach deren Inbetriebnahme - auch an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle gerichtet werden.
- Die Flüchtlingskoordinierenden im Bezirk informieren u. a. über bezirkliche Unterstützungsangebote für Geflüchtete.
- Der Beauftragte/die Beauftragte des Senats für Integration und Migration bietet umfassende Informationen und Beratung u. a. zum Aufenthaltsrecht, Familienzusammenführung, Asylverfahren, Sozialleistungen, Wohnungssuche, Erwerbstätigkeit, Schule und anderen Aspekten bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten.

## § 10 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Die schriftliche Anordnung des Hausverbots wird der/den betroffenen Person/en ausgehändigt.
2. Beim Aussprechen von Hausverboten muss die vom LAF festgelegte Verfahrensweise eingehalten werden. Grundsätzlich dürfen nur die Betriebsleitung und die Leitung des Ankunftszentrums ein Hausverbot aussprechen.
3. Bevor ein Hausverbot ausgesprochen werden darf, muss es grundsätzlich zwei schriftliche Abmahnungen geben. Erst bei der dritten Abmahnung wird ein Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot gilt nicht länger als drei Monate und nur für das Ankunftszentrum. Das Hausverbot gilt nicht für die ganze Familie.
4. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen und ist bei den folgenden, strengstens untersagten Handlungen oder Tatbeständen zulässig:
  - Jede Form von Bedrohung (auch in Worten)

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Berlin (LAF)	<b>Hausordnung</b> für das Ankunftszentrum UA-TXL im Land Berlin	Seite 6 von 6
		Stand: 15.12.2022

- Jede Form von Gewalt (insbesondere gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten und andere schutzbedürftige Personen) oder auch nur deren Androhung
- Besitz von Waffen und waffenähnlichen Gegenstände, die nach dem Waffengesetz verboten sind, oder der Handel mit diesen Waffen (dazu gehören insbesondere Schusswaffen jeder Art, aber auch bestimmte Hieb- und Stichwaffen). Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Gegenstand um eine verbotene Waffe handelt, so erteilt der nächstgelegene Polizeabschnitt Auskunft.
- Handel mit illegalen Drogen auf dem Gelände des Ankunftszentrums
- Jede Form von „Mobbing“, also das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch Einzelpersonen oder eine Gruppe
- Polizeilich angezeigte Straftatbestände. So lange die polizeilichen Ermittlungen laufen, ist ein sofortiges Hausverbot nur dann zulässig, wenn es erforderlich ist, um die Gäste oder das Personal des Ankunftszentrums vor einer möglichen Gefahr zu schützen.
- schwere Straftaten (wie z. B. sexualisierte Gewalt, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung) in dem Ankunftszentrum
- wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist.

Neben der Verhängung eines sofortigen Hausverbots mit der Folge das der/die Betroffene den Platz in dem Ankunftszentrum mit sofortiger Wirkung verliert, können Verstöße gegen die Hausordnung in Zusammenhang mit dem Besitz von Waffen oder illegalen Drogen sowie das Handeln mit diesen Objekten/Gegenständen, außerdem schwere Straftaten in dem Ankunftszentrum sowie Gewalt gegen Gäste oder Mitarbeitende zur Anzeige gebracht werden und zu einem Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin führen.

5. Gäste, die von einem Hausverbot betroffen sind, können sich an das Personal des Ankunftszentrums wenden, um zu erfahren, an welche Stelle sie sich wenden müssen, um einen Platz in einem neuen Ankunftszentrum zu erhalten.
6. Über die Verhängung eines Hausverbots können sich Betroffene beim LAF bzw. bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBs) beschweren. Das LAF wird dann prüfen, ob das Hausverbot zu Recht verhängt wurde oder zurückgenommen werden muss.